

gerichtlich geklärt ist. Die Munition muss nicht von den Waffen getrennt aufbewahrt werden. Sie darf auch separat in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss verwahrt werden (wie bisher).

Keinesfalls Waffe **außerhalb** des Waffenschrankes unbeaufsichtigt ablegen, auch nicht kurzfristig, z.B. in der Garderobe oder im vor dem Haus geparkten Pkw, weil man früh ansitzen will, oder gar im Bett zum Eigenschutz! Außerhalb des Tresors, auch in der Wohnung, nur in ständiger unmittelbarer Sicht- und Zugriffsnähe, um Missbrauch jederzeit sicher zu verhindern.

Ferner keine Reservepatrone im abgelegten Mantel oder im geparkten Auto, keine Kurzwaffe im Handschuhfach. **Erlaubnisfreie** Waffen (Luftgewehre, CO₂-Waffen, erlaubte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie bestimmte Messer) wie bisher in festem verschlossenen Behältnis (z.B. Holzschrank, Tresor nicht nötig).

2. Besitzstandswahrung: Die bisher zulässigen Waffenschränke, z.B. A- und B-Schränke, dürfen wie bisher weiter benutzt werden, auch für ab dem 6.7.2017 hinzuerworbene Waffen. Für sie gilt weiterhin Nr. 7 (S. 16) und die Übersicht 1 (S. 46). Ist die erlaubte Kapazität des alten Waffenschrankes erschöpft, muss der neue Schrank mindestens den Widerstandsgrad 0 haben. Auch eine bisherige gemeinschaftliche Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft genießt Bestandsschutz (s. S. 47 Nr. 7).

3. Erben: Sie müssen sich einen 0-Schrank anschaffen, wenn der Erbfall (Todesfall) ab dem 6.7.2017 eingetreten ist, die mitgeerbten A- oder B-Schränke des Verstorbenen dürfen nicht weiter verwendet werden, weil Erben Neuerwerber sind. Jäger dürfen die geerbten Waffen in ihren bisherigen A- und B-Schränken aufbewahren, da diese auch für hinzuerworbene Waffen Bestandsschutz haben.

Für jede Aufbewahrung gilt weiterhin:

4. Außerdem sind im Tresor aufzubewahren: **Schalldämpfer** und wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, diese zählen nicht als Waffen mit, sowie – bei legalem Besitz – verbotene Schusswaffen und diverse verbotene sonstige Gegenstände / Waffen.

5. Im übrigen gelten die Anmerkungen Nrn. 7 bis 16 auf S. 47-48 auch weiterhin. In Anmerkung 14 auf S. 48 letzter Satz muss der Kleintresor jetzt Widerstandsgrad 0 haben, aber ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist eine solche Aufbewahrung des Schlüssels nicht.

B. Neu: Eintragung der Personalien des Überlassenden beim Erwerb (§ 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)

Beim Erwerb einer Langwaffe gegen Vorlage des Jahresjagdscheins muss der Erwerber künftig

1. innerhalb von 2 Wochen der Behörde schriftlich den Erwerb sowie den Namen und die Adresse des Überlassenden angeben und
2. die Ausstellung einer WBK oder die Eintragung in eine bereits erteilte WBK beantragen.

C. Neu: Führen eines wesentlichen Teiles unterwegs (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG)

Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen außerhalb der Wohnung, z.B. im Gasthaus oder Hotel, beim Schüsseltreiben oder auf Wettkämpfen, ist es aus Sicherheitsgründen erlaubt, einen wesentlichen Teil der Waffe (Schloss, Vorderschaft) zu entfernen und separat mit sich zu führen, z.B. in der Jackentasche.

D. Vorschau

Die Umsetzung der EU-Feuerwaffen-Richtlinie in Bundesrecht Mitte 2018 wird voraussichtlich folgenden Inhalt haben:

a. Verbot folgender Halbautomaten:

- Vollautomaten, die zu Halbautomaten umgebaut wurden;
 - Halbautomatische Langwaffen mit einer Magazinkapazität von mehr als 10 Patronen und halbautomatische Kurzwaffen mit einer Magazinkapazität von mehr als 20 Patronen.
 - Halbautomaten, die ohne Werkzeug auf unter 60cm verkürzt werden können.
- b. Einschränkungen im Waffenhandel beim Fern-Erwerb durch Internet, Anzeigen, Kataloge usw.
- c. Strikte Vorgaben für die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen und die Herstellung von Gas- und Signalwaffen, damit diese nicht mehr zu scharfen Waffen umgebaut werden können.

GESCHENKIDEE !

Sie suchen ein Mitbringsel als Dank für eine Einladung zur Drück- oder Einzeljagd? Diese Broschüre für 5 Euro zzgl. Versand kann jedem Jäger helfen, seinen Jagdschein und seinen Waffenbesitz zu schützen!

Bestellung unter Tel. 07 11 / 45 127-5 • E-Mail: info@neinhaus-verlag.de